

GEWUSST?

**App für medizinische Diagnosen:** »J00« – Das kann eine akute Rhinopharyngitis sein oder eben ein Schnupfen. Auf einer Krankschreibung jedenfalls wird in diesen Fällen der sogenannte ICD-10-Code »J00« stehen.

Die standardisierten Buchstaben-Zahlen-Kürzel (ICD-10-GM für Deutschland) dienen zum Verschlüsseln von Diagnosen, auch zu Zwecken der Abrechnung, eindeutigen Dokumentation und Statistik. Außerdem muss ja nicht jeder direkt ablesen können, was einen so plagt. Denn es gibt weitaus unangenehmere Diagnosen als »J00« - zum Beispiel »A08.1« oder »U07.1«.

Wer genau wissen will, welche Diagnose hinter welchem Schlüssel steckt, kann dazu eine App der Techniker Krankenkasse nutzen. Sie heißt »ICD-10-Diagnoseauskunft«, ist verfügbar für Android und für iOS und erlaubt die Recherche der Kürzel über eine Suchfunktion.

So ist dann schnell klar, was die Diagnosen bedeuten, wenn man sich mal nicht so

genau erinnert, was der Arzt oder die Ärztin festgestellt hat. Die Nutzung der App ist kostenlos, TK-Mitglied muss man dafür auch nicht sein. Zumindest unter iOS werden nach Entwicklerangaben im App Store auch keinerlei Nutzerdaten erfasst.

**Für Kinder nach dem Piekts keinen Sport:** Kinder im Alter ab zwölf Jahren und Teenager sollten in den Tagen nach einer Corona-Impfung auf Sport verzichten. Junge Leute sind nach dem Piekts lieber vorsichtig mit starker körperlicher Aktivität, rät der Kinder- und Jugendmediziner Prof. Reinhard Berner vom Uniklinikum Dresden, der auf Infektionskrankheiten spezialisiert ist.

Eine konkrete Zahl an Pausentagen nennt der Präsident des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte, Thomas Fischbach: Er empfiehlt »insbesondere den Jungs« nach der Corona-Impfung zehn Tage Sportverzicht – auch wenn das noch nicht verbindlich empfohlen werde. **tmn**

# Bonus bei Privatversicherungen

Gut nachrechnen – der vermeintliche finanzielle Vorteil kann zum steuerlichen Nachteil werden

Privat Krankenversicherte haben in ihrem Vertrag oftmals eine Regelung für Bonuszahlungen, wenn sie im betreffenden Jahr keine Krankheitskosten eingereicht haben. »Dies ist auf den ersten Blick günstiger, wenn die Bonuszahlung höher ist, als die nicht zur Erstattung eingereichten Krankheitskosten«, sagt Jana Bauer vom Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine in Berlin.

Auf den zweiten Blick kann das jedoch anders aussehen. Der Grund: Bonuszahlungen einer privaten Krankenkasse mindern die als Sonderausgaben abzugsfähigen Krankenkassenbeiträge. Dies gilt zumindest für Bonuszahlungen, die unabhängig davon gezahlt werden, ob Versicherte überhaupt Krankheitskosten tragen mussten oder nicht. »Privat Krankenversicherte sollten jedes Jahr genau überprüfen, ob die Bonuszahlung der Krankenkasse unter Berücksichtigung der steuerlichen Effekte günstiger ist, bevor sie endgültig auf die Einreichung der tatsächlich entstandenen Kosten bei der Krankenkasse verzichten«, rät Bauer. Sonst wird aus einem finanziellen Vorteil am Ende ein Nachteil.



**Wer wenig Kosten bei der Krankenversicherung einreicht, wird oft mit einem Bonus belohnt. Steuerlich kann das aber ein Nachteil sein.**

Foto: Peter Kneffel/dpa/dpa-tmn

Beispiel: In einem Jahr sind Krankheitskosten in Höhe von 1700 Euro angefallen. Werden diese Kosten nicht bei der privaten Kasse eingereicht, winkt ein Bonus in Höhe von 2000 Euro. Daraus ergibt sich erst einmal ein Vorteil von 300 Euro.

**Der Haken an der Sache:** Der Bonus mindert die absetzbaren Krankenkassenkosten. Es können also 2000 Euro weniger als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Bei einem unterstellten Steuersatz von 35 Prozent ergibt sich eine höhere Steuerbelastung von 700 Euro. Der vermeintliche Vorteil von 300 Euro wandelt sich hier zu einem Nachteil von 400 Euro.

Wichtig: Im Falle einer beanspruchten Bonuszahlung dürfen selbst getragenen Krankheitskosten nicht als außergewöhnliche Belastungen angesetzt werden.

»Ein Abzug von Kosten als außergewöhnliche Belastungen ist immer dann ausgeschlossen, wenn eine Versicherungs- und somit Erstattungsmöglichkeit bestand, diese aber nicht beansprucht wurde«, erklärt Bauer. »Es fehlt dann an der sogenannten Zwangsläufigkeit dieser Kosten.« **tmn**

Anzeige

Das sollte man auf jeden Fall wissen: Familienrechtliche Themen rund um die Scheidung kurz erklärt

## Klare Regelungen für Trennung und danach



Mit diesem Artikel möchte ich dem Leser, der Leserin, Begrifflichkeiten, die im Rahmen einer Scheidung zu beachten sind, näher erläutern:

**Trennungsjahr:** Die Einleitung der Trennung ist die Voraussetzung, um in der Regel ein Jahr später Antrag auf Ehescheidung stellen zu können. Das Trennungsjahr beginnt, sobald ein Ehegatte dem anderen Ehegatten seinen Willen der Trennung mitgeteilt hat und tatsächlich eine Trennung von Bett und Tisch erfolgt.

**Steuerklassenwechsel:** Steuerrechtlich ist ein Steuerklassenwechsel innerhalb des Trennungsjahrs spätestens zum 1. 1. des auf die Trennung folgenden Jahres vorgeschrieben, unabhängig davon, in welchem Monat sich die Eheleute getrennt hatten. Dies bedeutet, dass bei Trennung im November, ab Januar des folgenden Jahres ein Steuerklassenwechsel zu erfolgen hat.

**Hausrat:** Die Gegenstände, die zur gemeinsamen alltäglichen Nutzung während der Ehe zur Verfügung standen wie beispielsweise die Waschmaschine, Fernseher, Familienauto, Möbel, gehören zum Hausrat. Zum Hausrat gehören auch die Tiere der Familie, bei deren Aufteilung nicht immer Einigkeit besteht.



Nina-Kathrin Expósito.  
Foto: Kirill Wagner

**Ehewohnung:** Zieht ein Ehegatte aus der Wohnung aus und zeigt dieser hierbei keine Rückkehrabsicht mehr an, so steht die alleinige Nutzung dieser Wohnung dem Verbleibenden zu. Am bestehenden Mietverhältnis ändert dies bis zur Scheidung erst mal nichts. Der ausziehende Ehegatte kann nicht ohne Zustimmung des Vermieters aus dem Mietvertrag entlassen werden.

Gehört die Ehewohnung beiden Eheleuten oder ist der ausziehende Ehegatte Eigentümer dieser Wohnung, so kann er unter gewissen Umständen Nutzungsentschädigung vom nutzungsberechtigten Ehegatten verlangen.

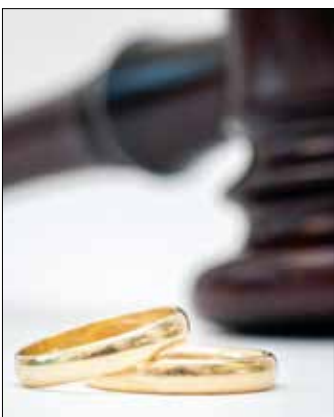
**Vermögen:** Gemeinsames Vermögen wie beispielsweise gemeinsame Konten, gemeinsames Hauseigentum, aber auch gemeinsame Verbindlichkeiten wie Darlehen, sind im Rahmen der Trennung/Scheidung zu klären und entsprechend aufzuteilen.

**Zugewinn:** Der Zugewinn errechnet sich aus dem jeweiligen Anfangs- und dem Endvermögen der Eheleute. Das Anfangsvermögen hat den Stichtag Eheschließung, das Endvermögen wird zum Stichtag Zustellung Ehescheidungsantrag ermittelt.

**Ehegattenunterhalt:** Leben die Ehegatten getrennt, so kann der Unterhaltsbedürftige Trennungsunterhalt verlangen. Die Höhe des Unterhalts orientiert sich an den ehelichen Lebensverhältnissen. Dies bedeutet, dass das Familieneinkommen, das für die monatliche Haushaltsführung verwendet wird, allen Familienmitgliedern anteilig zusteht. Zur genauen Berechnung der Unterhaltshöhe werden die Leitlinien der Düsseldorfer Tabelle beziehungsweise im Süddeutschen Raum die Süddeutschen Leitlinien verwendet.

**Kindesunterhalt:** Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern Unterhalt als Naturalunterhalt, durch Betreuung oder als Barunterhalt durch Zahlung von Unterhalt, zu gewähren. Größtenteils wird das Kind durch einen Elternteil hauptsächlich betreut (Residenzmodell) und der andere Elternteil leistet Barunterhalt.

Der Kindesunterhalt wird mit Hilfe der Düsseldorfer Tabelle



**Ein Jahr nach der Trennung von Tisch und Bett kann der Antrag auf Ehescheidung gestellt werden.**

Foto: Andrea Warnecke/tmn

ermittelt. Beim Residenzmodell wird anhand des bereinigten Nettoeinkommens des Barunterhaltspflichtigen die Höhe des Unterhalts festgelegt. Hierbei ist zu beachten, dass der Unterhaltsschuldner gegenüber den Unterhaltsberechtigten einen Selbstbehalt i.H.v. mindestens 1160 Euro (DT Stand 1. 1. 2021) für seine eigene Lebensführung behalten darf.

**Betreuung/gemeinsame Sorge der Kinder/Umgang:** Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes in allen Belangen. Leben die Eltern getrennt, so wird das Kind in der Regel von einem Elternteil hauptsächlich betreut und mit dem anderen Elternteil wird ein sogenannter Umgang ausgeübt, den die Eltern gemeinsam selbst festlegen können. Bei Uneinigkeit hierüber, kann das Jugendamt vermittelnd helfen.

Grundsätzlich hat der Elternteil, bei welchem sich das Kind gerade aufhält, auch die Entscheidungsbefugnis über Angelegenheiten, die das tägliche Leben betreffen, wie beispielsweise Schwimmbadbesuch, Treffen mit Freunden, Bettgezeiten.

**Wechselmodell:** Immer mehr Eltern möchten sich die Betreuung der Kinder auch nach der Trennung gleichwertig teilen. Bei diesem sogenannten Wechselmodell sind die Unterhaltspflichten für die Kinder entsprechend anteilig zu tragen.

**Antrag auf Ehescheidung:** Die Ehe kann in der Regel frühestens nach Ablauf des Trennungsjahres durch richterliche Entscheidung auf Antrag eines Ehegatten geschieden werden. Der andere Ehegatte kann dem Scheidungsantrag zustimmen und benötigt hierfür keinen eigenen Anwalt.

**Versorgungsausgleich:** Von Amts wegen wird im Ehescheidungsverfahren die während der Ehe erwirtschafteten Rentenanteile

wirtschaften aus der gesetzlichen, privaten und betrieblichen Altersvorsorge ermittelt und jeweils hälftig ausgeglichen. Die Durchführung des Versorgungsausgleichs kann durch Scheidungsfolgenvereinbarung oder gerichtlichen Vergleich modifiziert oder sogar ausgeschlossen werden.

**Scheidungsfolgenvereinbarung:** In der Scheidungsfolgenvereinbarung können die Ehegatten Themen wie Unterhalt, Zugewinn, Hausrat, Umgang, Versorgungsausgleich regeln sowie auch Regelungen über das im Miteigentum stehende Haus treffen.

Eine Scheidungsfolgenvereinbarung sowie auch eine Trennungsvereinbarung haben für die Ehegatten den Vorteil, dass alle notwendig zu regelnden Themen im Rahmen eines außergerichtlichen Konsens vereinbart werden können. Damit können emotional oftmals belastende und langwierige gerichtliche Verfahren vermieden werden.

**Autorin Nina-Kathrin Expósito ist Rechtsanwältin in der Kanzlei77 Dr. Braun GmbH, Offenburg.**

[www.kanzlei77.de](http://www.kanzlei77.de)

# KANZLEI77

## Anwälte für die Ortenau

Dr. Braun GmbH

**RA Dr. Martin Braun**  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht.  
Fachanwalt für Arbeitsrecht.  
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

**RAin Claudia Heise**  
Familienrecht  
Erbrecht  
Mediatorin

**RA Sebastian Winter**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht.  
Gewerblicher Rechtsschutz  
Verkehrsrecht

**RAin Nina-Kathrin Expósito**  
Fachanwältin für Familienrecht.  
Arbeitsrecht

**RA Markus Reichel**  
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht.  
Strafrecht

**RAin Lisa-Katharina Köster**  
Familienrecht  
Erbrecht

in Kooperation mit

**RA Christian Forcher**  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht,  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht.

**Erstberatung**

# 50\* €

in den Bereichen Allgemeines Zivilrecht, Arbeitsrecht, Arzthaftungsrecht, Erbrecht, Familienrecht, Internetrecht, Kaufrecht, Mietrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Presserecht, Sozialrecht, Verkehrsrecht, Vertragsrecht und Sonstiges

\* gilt nicht für die Bereiche Bau- und Architektenrecht sowie Verwaltungsrecht.

**Offenburg**  
Telefon: 07 81 / 96 86 85 30  
[offenburg@kanzlei77.de](mailto:offenburg@kanzlei77.de)

**Kehl**  
Telefon: 0 78 51 / 744-77  
[mail@anwaelte-eurodistrict.eu](mailto:mail@anwaelte-eurodistrict.eu)

**Achern**  
Telefon: 078 41 / 66 78 190  
[achern@kanzlei77.de](mailto:achern@kanzlei77.de)

**Wolfach / Kinzigtal**  
Telefon: 0 78 34 / 8 68 55 70  
[kinzigtal@kanzlei77.de](mailto:kinzigtal@kanzlei77.de)

**www.kanzlei77.de**

in Kooperation mit DIRO  
Vereinigung von 1.400 Anwälten aus 23 Ländern

ISO 9001  
Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem  
[www.tuv-sud.de/qm](http://www.tuv-sud.de/qm)

Zertifiziertes Kanzlei-Managementssystem Qualität durch Zertifizierung